



Bericht der Ad-hoc-Kommission AHK-2024-008 an den Grossen Rat

## **Förderung und Ausbau der Infrastruktur für erneuerbare Energien [2024-DEEF-25]**

### **1. Rahmen des Auftrags der Kommission**

Dier Ad-hoc-Kommission AHK-2024-008 wurde nach der Annahme des Auftrags [2023-GC-172](#) (Förderung und Ausbau der Infrastruktur für erneuerbare Energien) am 22. März 2024 eingesetzt. In diesem Auftrag wurde die Umsetzung verschiedener Massnahmen gefordert, «um der Entwicklung der Infrastruktur für die Erzeugung erneuerbarer Energien echten Schub zu verleihen».

Im Kapitel Windenergie verlangte der Auftrag, *«an allen im kantonalen Richtplan vorhandenen Standorten Windmessmasten aufzustellen, um die Windmenge an diesen Standorten konkret zu messen, um dann entscheiden zu können, ob die Errichtung von Windkraftanlagen angesichts der Windmenge angemessen ist oder nicht. Wir bitten darum, mögliche weitere Standorte, die nicht im kantonalen Richtplan enthalten sind, mit Windmessmasten zu untersuchen, beispielsweise auf Antrag der betroffenen Gemeinden, um die Gebiete zu erweitern, die potenziell für Windkraftinfrastrukturen in Frage kommen.»*

Im Auftrag wurde ausserdem *«die Einrichtung eines Steuerungsausschusses aus 11 Grossrätinnen und Grossräten, der [die] Windmessungen überwachen, kontrollieren und interpretieren soll, wobei er bei Bedarf neutrale externe Experten hinzuziehen soll, die nicht mit Energieförderern in Verbindung stehen»* gefordert. Anstelle eines Steuerungsausschusses schlug der Staatsrat dem Büro des Grossen Rates vor, eine parlamentarische Ad-hoc-Kommission zu ernennen. Dies erfolgte am 24. Juni 2024.

Zu bemerken ist, dass diese Ad-hoc-Kommission ein informelles Instrument ist, da das Gesetz nicht vorsieht, dass die Ausführung eines Auftrags von einem solchen Gremium begleitet wird. Es ist nämlich Sache des Staatsrates, die gewünschten Massnahmen zu ergreifen und anschliessend dem Grossen Rat über die weitere Vorgehensweise Bericht zu erstatten. Im vorliegenden Fall waren der Grosse Rat und der Staatsrat jedoch der Ansicht, dass es angesichts der politischen Sensibilität des Themas und der Beeinträchtigung des Vertrauens der Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern in den Staat gerechtfertigt sei, dass eine parlamentarische Kommission die Umsetzung dieses Auftrags beaufsichtigt.

An ihrer Sitzung vom 22. August 2024 waren die Mitglieder der Kommission der Ansicht, dass die Kommission die Entscheide des Staatsrates nur zur Kenntnis nehmen könne, da es Sache der Exekutive ist, den Auftrag für das Aufstellen der Windmessmasten zu vergeben und den Vertrag mit dem Dienstleister auszuhandeln. An dieser Stelle ist die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem Staatsrat hervorzuheben, der anbot, der Kommission den Bericht über die Mitte Mai 2024 durchgeführte Ausschreibung vorzulegen und zu erläutern, wie die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirection (VWBD) die Windmessung und die Veröffentlichung der gesammelten Daten zu handhaben gedenkt. Über diese Elemente wird im Folgenden berichtet.

## 2. Die Ausschreibung bei spezialisierten Unternehmen

Die VWBD führte am 15. Mai 2024 eine öffentliche Ausschreibung für das Aufstellen von Windmessmasten durch. Unterstützt wurde sie dabei von der zentralen Anlaufstelle für Windenergie des Bundes und einem externen, auf das öffentliche Beschaffungswesen spezialisierten Mandatsträger, Patrick Vallat<sup>1</sup>. Den Vorsitz des Ausschreibungsausschusses hatte Christophe Aegerter, Generalsekretär der VWBD, inne.

Die Kommission entnimmt der Präsentation, die ihr vorgelegt wurde, insbesondere, dass<sup>2</sup>:

- > Windparkentwickler kein Angebot einreichen dürfen;
- > die Messkampagne bereits in diesem Herbst 2024 beginnen könnte und bis Ende 2026 oder bis Ende 2027 andauern sollte. Drei bis vier der sieben Standorte, die im kantonalen Richtplan (KantRP) aufgeführt sind, sollten im ersten Jahr gemessen werden, der Rest im darauffolgenden Jahr. An jedem Standort muss über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten gemessen werden;
- > der Auftrag das Aufstellen von Masten mit einer Höhe von 125 Metern (mit einer Variante mit 100 Metern) umfasste;
- > die vom Dienstleister gelieferten Winddaten vom Staat auf einer speziellen Website veröffentlicht werden;
- > fast zwanzig Unternehmen die auf der Plattform simap.ch veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen haben. Von diesen erkundigten sich fünf, ob sie berechtigt seien, ein Angebot abzugeben; alle fünf mussten aufgeben, da sie in irgendeiner Weise mit Projektentwicklern in Verbindung gebracht wurden;
- > zwei Unternehmen ein Angebot eingereicht haben;
- > der Zuschlag der Meteotest AG erteilt wurde; das Unternehmen unterbreitete nicht nur das günstigste Angebot – zu 1,827 Millionen Franken –, sondern lag auch bei allen Zuschlagskriterien vor seinem Konkurrenten.

Die Kommission weist auf die relativ hohen Kosten der Leistung hin, die bei etwa 260 000 Franken pro aufgestellten Windmessmast liegen. In seiner Antwort auf den Auftrag 2023-GC-172 erwähnte der Staatsrat geschätzte Kosten pro Mast von «etwas mehr als 100 000 Franken». Es sollte jedoch erwähnt werden, dass der Bund zugestimmt hat, den Prozess zu 40% (ca. 730 000 Franken) zu finanzieren, und dass dem Entwickler, der sich für die Errichtung eines Windparks an einem getesteten Standort entscheidet, ein Betrag in Rechnung gestellt würde, da es zwingend seine Aufgabe gewesen wäre, die Windmessungen durchzuführen, wenn der Staat dies nicht getan hätte.

## 3. Windmessungen und Veröffentlichung der Daten.

### 3.1. Die im kantonalen Richtplan (KantRP) aufgeführten Standorte

Die Bundesgesetze über die Raumplanung<sup>3</sup> (Art. 8b) und über die Energie<sup>4</sup> (Art. 10) verpflichten die Kantone, in ihren kantonalen Richtplänen die für die Nutzung der Windkraft geeigneten Gebiete auszuweisen.

Zur Erinnerung: Die sieben im KantRP eingetragenen Windkraftstandorte sind:

---

<sup>1</sup> Herr Vallat ist Initiator und Co-Projektleiter der offiziellen nationalen Plattform simap.ch. Er ist ausserdem Autor des *Guide romand pour les marchés publics (Westschweizer Leitfaden für das öffentliche Beschaffungswesen)*.

<sup>2</sup> Siehe für Einzelheiten Anhang *Appel d'offres auprès des entreprises spécialisées en campagne de mesures éoliennes*. (NB: nur auf Französisch)

<sup>3</sup> [SR 700](#)

<sup>4</sup> [SR 730](#)

1. Schwyberg (Plaffeien/Plasselb);
2. Collines de la Sonnaz (Belfaux/La Sonnaz/Courtepin/Misery-Courtion);
3. Massif du Gibloux (Sâles/Sorens/Grangettes/Le Châtelard/Villorsonnens/Vuisternens-dt-Romont);
4. Monts de Vuisternens (Siviriez/Vuisternens-dt-Romont/Le Flon);
5. Côte du Glâne (Billens-Hennens/Romont/Siviriez/Ursy);
6. Rund um die Esserta (Sâles/Vaulruz/Vuisternens-dt-Romont/La Verrerie);
7. Surpierre-Cheiry (Prévondavaux/Surpierre).

Die Auswahl der Standorte basiert insbesondere auf den Daten des Windatlas der Schweiz<sup>5</sup>, laut dem die ausgewählten Gebiete ein hohes Windpotenzial aufweisen. Mit dem nun eingeleiteten Prozess wird dieses Potenzial entweder bestätigt oder verworfen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Windgeschwindigkeit zwar ein wichtiges, aber bei weitem nicht das einzige Auswahlkriterium ist<sup>6</sup>.

Der Kanton Freiburg hat zusätzlich zu den bundesrechtlichen Kriterien (insbesondere Raumplanung, Umwelt- und Landschaftsschutz) zwei weitere eigene Kriterien festgelegt: der Perimeter eines Windparks darf nicht mit einer Stätte von nationaler oder kantonaler Bedeutung kollidieren und jeder Park muss mindestens sechs Windturbinen umfassen, um eine Zersiedelung des Landes zu vermeiden. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass diese beiden Kriterien vom Steuerungsausschuss (CoPil), der im Rahmen der Ausführung des Auftrags [2022-GC-63](#) eingesetzt wurde, in Frage gestellt werden könnten; dessen Aufgabe ist es, «die Windkraftplanung zu überprüfen, sie gegebenenfalls zu aktualisieren und unter Einhaltung der gesetzlichen Verfahren zu prüfen, ob andere Kriterien als die gewählten die Auswahl der besten Standorte bestimmen können».

### 3.2. Verfahren

Die betroffenen Gemeinden hatten bis Ende August Zeit, um über die Aufstellung eines Windmessmastes auf ihrem Gebiet zu entscheiden. Falls die Gemeinden dies ablehnen, werden die Masten auf anderen Grundstücken aufgestellt, die entweder dem Staat, dem Bund oder Privaten gehören. Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen des Bundes – Energiegesetz<sup>7</sup> (Art. 14) und Energieverordnung<sup>8</sup> (Art. 9a) – für das Aufstellen von Windmessmasten keine öffentliche Auflage erforderlich ist.

Wie angegeben könnte die Messkampagne bereits in diesem Herbst beginnen und sollte bis Ende 2026 oder bis Ende 2027 andauern.

Alle zehn Minuten werden Messungen durchgeführt. Die Daten zu jedem Standort werden dann auf einer eigenen, öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht. Ausserdem wird eine Berechnung der Produktivität, also der Strommenge, die der Windpark theoretisch produzieren sollte, durchgeführt.

Derzeit werden nur an den im KantRP aufgeführten Standorten Massnahmen ergriffen. Gemäss dem Wortlaut des Auftrags 2023-GC-172 könnten auch andere Standorte geprüft werden, «zum Beispiel auf Antrag der betroffenen Gemeinden». Laut der VWBD ist es jedoch nicht angemessen, neue Gebiete zu erkunden, solange der CoPil Windenergie die beiden in Abschnitt 3.1 erwähnten

---

<sup>5</sup> [Der Windatlas der Schweiz](#) gibt Auskunft über den modellierten Jahresdurchschnitt der Windgeschwindigkeit und -richtung in fünf verschiedenen Höhen über dem Boden (50 m, 75 m, 100 m, 125 m und 150 m).

<sup>6</sup> Für Einzelheiten siehe KantRP, Abschnitt C/T121 Windenergie, im Anhang zu diesem Bericht.

<sup>7</sup> [SR 730.0](#)

<sup>8</sup> [SR 730.01](#)

kantonalen Kriterien nicht bestätigt hat. Die Kommission hält ausserdem fest, dass bis zu potenziell drei zusätzliche Windmessmasten ohne eine erneute Ausschreibung aufgestellt werden könnten, falls an neuen Standorten gemessen werden sollte.

#### **4. Aktuelle Situation**

Die Kommission hält es für wichtig zu betonen, dass derzeit im Kanton kein Projekt zur Entwicklung eines Windparks geprüft wird. Die Windmessungen müssen bestätigen, was im KantRP vorgesehen ist. Daher werden keine genauen Standorte für Windkraftanlagen festgelegt; es handelt es sich bislang nur um Projektionen. Es wird Aufgabe der Projektentwickler sein, auf der Grundlage der gesammelten Daten die genaue Position der Windkraftanlagen zu bestimmen.

Es sollte auch daran erinnert werden, dass ein Windpark nicht ohne die Zustimmung der Gemeinde, die für die Planung ihres Territoriums verantwortlich ist, entwickelt werden kann. Der Staat hätte zwar die Möglichkeit, einen kantonalen Nutzungsplan zu erstellen, falls er der Ansicht ist, dass ein Windpark einem anerkannten kantonalen oder nationalen Interesse entspricht. Der Staatsrat hat jedoch angedeutet, dass er diesen Weg nicht bevorzugen würde.

#### **5. Fortsetzung der Arbeit**

Der Auftrag 2023-GC-172 fordert die Kommission auf, die durchzuführenden Windmessungen zu «beaufsichtigen», zu «kontrollieren» und zu «interpretieren». Diese begleitet den Staatsrat daher weiterhin bei der Ausführung des Auftrags und wird dem Grossen Rat Bericht erstatten, wenn sie über die notwendigen Elemente verfügt. Sie wird nach Bedarf zusammenkommen, je nachdem, welche Ergebnisse erzielt werden.

---